

diskurs



DGB

Besoldungsreport 2017

**Die Entwicklung der Einkommen der Beamtinnen
und Beamten von Bund, Ländern und Kommunen**

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Abteilung Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de

Redaktion und Layout: Henriette Schwarz
Verantwortlich: Elke Hannack, Stellvertretende Vorsitzende des DGB

Stand: Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
Abbildungsverzeichnis	6
Die Einkommensentwicklung der Beamtinnen und Beamten in Deutschland.....	7
1. Die Jahresbruttobesoldung 2017 der Besoldungsgruppen A 7, A 9 und A 13	8
2. Die Jahresbruttobesoldung 2017 der Besoldungsgruppen A 7, A 9 und A 13 unter Berücksichtigung der Arbeitszeit	11
3. Die prozentuale Entwicklung der Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2017	13
4. Vergleich der realen mit der fiktiven Monatsbruttobesoldung 2017	16
Anhang	21
Tarif- und Besoldungsrunde Länder und Kommunen 2011/2012	21
Tarif- und Besoldungsrunde Bund 2012/2013	24
Tarif- und Besoldungsrunde Länder und Kommunen 2013/2014	25
Tarif- und Besoldungsrunde Bund 2014/2015	28
Tarif- und Besoldungsrunde Länder und Kommunen 2015/2016	29
Tarif- und Besoldungsrunde Bund 2016/2017	31
Tarifrunde Länder 2017/2018	32

Abkürzungsverzeichnis

GdP	Gewerkschaft der Polizei
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
IG BAU	Industriegewerkschaften Bauen-Agrar-Umwelt
SZ	Sonderzahlung
TdL	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TV-H	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	A 7-Jahresbruttobesoldung 2017	S. 8
Abb. 2	A 9-Jahresbruttobesoldung 2017	S. 9
Abb. 3	A 13-Jahresbruttobesoldung 2017	S. 10
Abb. 4	A 7-Jahresbruttobesoldung 2017 bei Annahme einer 40h-Woche	S. 11
Abb. 5	A 9-Jahresbruttobesoldung 2017 bei Annahme einer 40h-Woche	S. 12
Abb. 6	A 13-Jahresbruttobesoldung 2017 bei Annahme einer 40h-Woche	S. 12
Abb. 7	prozentuale Entwicklung der A 7-Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2017	S. 13
Abb. 8	prozentuale Entwicklung der A 9-Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2017	S. 14
Abb. 9	prozentuale Entwicklung der A 13-Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2017	S. 15
Abb. 10	Vergleich der realen mit der fiktiven A 7-Monatsbruttobesoldung 2017 bei Annahme einer 40h-Woche	S. 18
Abb. 11	Vergleich der realen mit der fiktiven A 9-Monatsbruttobesoldung 2017 bei Annahme einer 40h-Woche	S. 19
Abb. 12	Vergleich der realen mit der fiktiven A1 3-Monatsbruttobesoldung 2017 bei Annahme einer 40h-Woche	S. 20

Die Einkommensentwicklung der Beamtinnen und Beamten in Deutschland

Bund, Länder und Kommunen – sie sind Arbeitgeber und Dienstherrn von rund 2,47 Millionen ArbeitnehmerInnen und 1,63 Millionen BeamtInnen¹, deren Aufgabenfelder vom Bildungswesen über die Finanzverwaltung bis hin zur öffentlichen Sicherheit und sozialen Sicherung reichen.

Einer der wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Statusgruppen liegt in der Art ihrer „Entlohnung“. Das Einkommen der ArbeitnehmerInnen richtet sich nach dem zwischen Arbeitgeberseite² und den DGB-Gewerkschaften ver.di, GEW, GdP und IG BAU ausgehandelten Tarifvertrag³. Die Besoldung der BeamtInnen hingegen wird einseitig vom Gesetzgeber festgelegt.

Bis zur Föderalismusreform 2006 geschah dies durch den Bund für alle Bundes-, Landes- und KommunalbeamtInnen einheitlich. Dabei war es stets geübte Praxis, das zuvor ausgehandelte Tarifergebnis zeit- und wirkungsgleich auf die BeamtInnen zu übertragen. Vor nunmehr zehn Jahren ist diese Zuständigkeit in Bezug auf die Landes- und KommunalbeamtInnen auf die Länder übergegangen. Sie bestimmen nunmehr wieder über deren Besoldung und nutzten oftmals ihre gewonnene Rechtssetzungskompetenz, um einen besonderen Beitrag der BeamtInnen für die Haushaltskonsolidierung abzuschöpfen. Das Ergebnis: Während bis 2006 ausschließlich zwischen Ost- und Westdeutschland differenziert wurde, unterscheiden sich mittlerweile die Bezüge von Dienstherr zu Dienstherr teils erheblich.

Der DGB Besoldungsreport veranschaulicht diesen Ist-Zustand am Beispiel der Besoldungsgruppen A 7, A 9 sowie A 13. Damit offenbart der DGB die Folgen einer Besoldungspolitik nach Kassenlage.

Die Zukunft wird zeigen, ob die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur A- und R-Besoldung⁴ aus dem Jahr 2015 die Entwicklung stoppen oder gar rückgängig machen. Das Gericht hatte festgelegt, welche Faktoren bei der Bemessung der Besoldung zu berücksichtigen sind. Damit haben die Karlsruher RichterInnen den weiten Gestaltungsspielraum der Gesetzgeber in Fragen der Besoldung faktisch eingeschränkt. Dies allein verhindert immense Spreizungen bei der Besoldung jedoch nicht.

Es bleibt eine politische Herausforderung und unsere Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass Besoldungsentscheidungen nicht einseitig getroffen, sondern auf Augenhöhe zwischen dem DGB als Spitzenorganisation der BeamtInnen auf der einen und dem jeweiligen Gesetzgeber auf der anderen Seite vereinbart werden.

¹ destatis, Fachserie 14 Reihe 6, 2015; abzügl. der Sozialversicherungen.

² Bund und Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände, Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder Land Hessen.

³ Bund/Kommunen mit dem TVöD, Länder (ohne Hessen) mit dem TV-L oder Hessen mit dem TV-H.

⁴ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 05. Mai 2015 - BvL 17/09; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09.

1. Die Jahresbruttobesoldung 2017 der Besoldungsgruppen A 7, A 9 und A 13

Am 17. Februar 2017 haben sich die Gewerkschaften mit der TdL geeinigt. Die Tarifbeschäftigten der Länder erhalten in den kommenden zwei Jahren unter anderem:

- rückwirkend zum 1. Januar 2017 eine Entgelterhöhung um 2 Prozent, mindestens 75 Euro bis zu einer Einkommenshöhe von 3.200 Euro
- zum 1. Januar 2018 werden die Entgelte um 2,35 Prozent erhöht
- Schaffung einer Stufe 6 in der EG 9 bis EG 15, indem der Betrag der Stufe 5 um 1,5 Prozent ab 1. Januar 2018 und um weitere 1,5 Prozent zum 1. Oktober 2018 erhöht wird

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Diensts erwarten, dass das Tarifergebnis nun entsprechend dem Credo „Besoldung folgt Tarif“ auf die BeamtInnen und VersorgungsempfängerInnen der Länder und Kommunen übertragen wird. Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen haben die Besoldung für 2017 bereits im Vorgriff festgelegt. So erhöhen sich dort die Bezüge jeweils zum 1. Juni des Jahres um 1,75 Prozent (MVP) bzw. 2,5 Prozent (NI). Die folgenden Grafiken veranschaulichen die Jahresbruttobesoldung 2017 im Falle der Nichtanpassung der Bezüge.

Abbildung 1: A 7-Jahresbruttobesoldung 2017 in Euro*

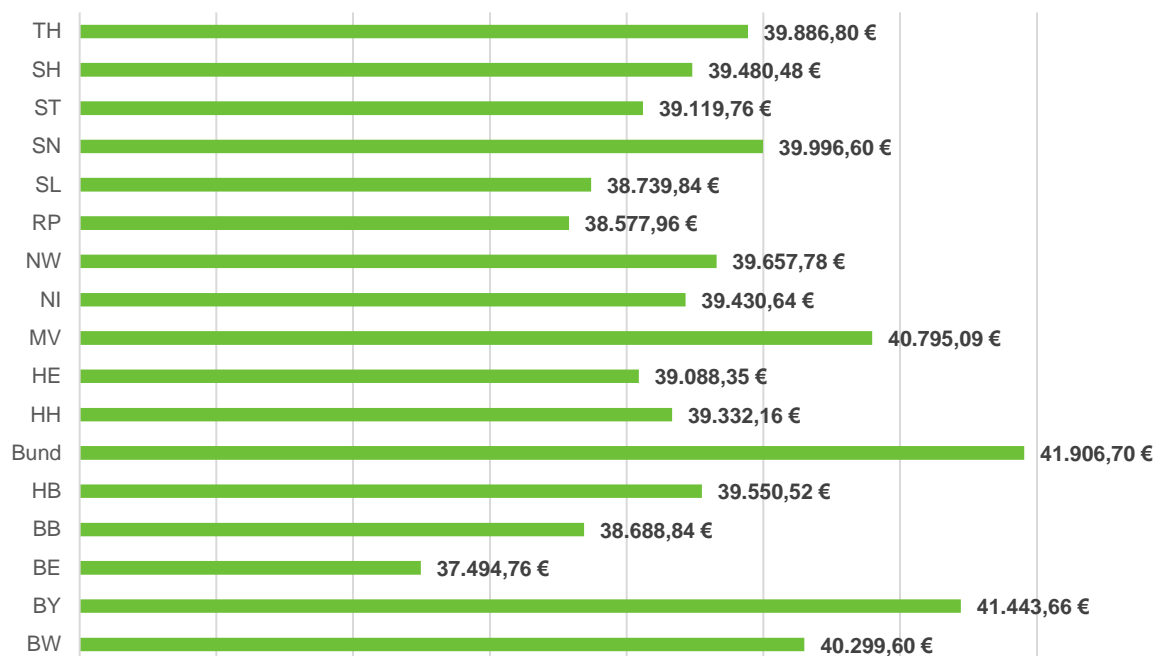


*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe, allg. Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung(en); eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB; Stand: Februar 2017. Mecklenburg-Vorpommern hat die Höhe der SZ für 2017 noch nicht festgelegt.

Die durchschnittliche Jahresbruttobesoldung der **Besoldungsgruppe A 7** für das Jahr 2017 beträgt derzeit 33.666,18 Euro. Obwohl das Land Berlin die Besoldung seiner BeamtInnen in den letzten Jahren überdurchschnittlich angepasst hat, konnte es den Anschluss an die übrigen Dienstherren auch 2017 nicht herstellen. Das Land liegt 2.075,36 Euro hinter der durchschnittlichen Jahresbruttobesoldung 2017 und 4.170,52 Euro hinter der Jahresbruttobesoldung des Bundes zurück. Damit erhalten die Berliner BeamtInnen im Jahr 2017 rund 13,2 Prozent weniger Geld als ihre BundeskollegInnen.

Spitzenreiter der **Besoldungsgruppe A 9** ist aktuell mit 41.906,70 Euro ebenfalls der Bund, der damit 2.356,02 Euro über der durchschnittlichen Jahresbruttobesoldung von 39.617,03 Euro liegt. Dazu weist Berlin mit 2.055,92 Euro die größte Differenz auf. Ebenfalls unterdurchschnittlich besolden aber auch die Bundesländer Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Zwischen Berlin als „schlechtbesoldeten“ Dienstherren und dem Bund liegt eine Diskrepanz von 11,77 Prozent.

Abbildung 2: A 9-Jahresbruttobesoldung 2017 in Euro

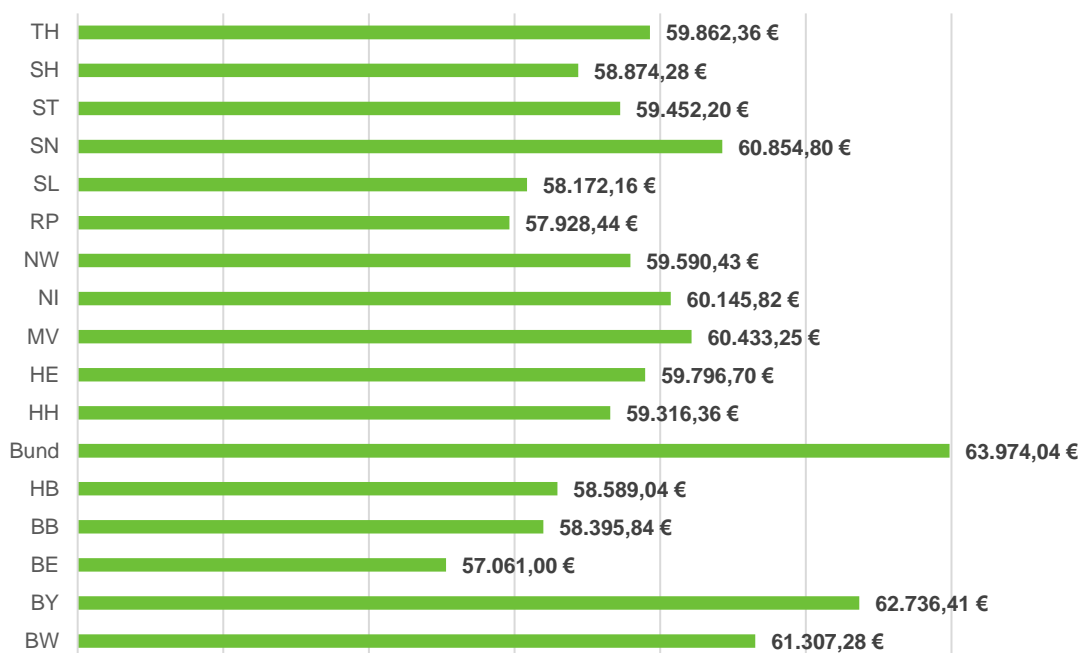


*

*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe, allg. Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung(en); eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB; Stand: Februar 2017. Mecklenburg-Vorpommern hat die Höhe der SZ für 2017 noch nicht festgelegt.

Bei der **Besoldungsgruppe A 13** zeigt sich ein vergleichbares Bild. Im bundesweiten Durchschnitt erhält beispielsweise eine in A 13 eingruppierte Gymnasiallehrerin 2017 ein Jahresbruttogehalt von 59.793,55 Euro. Im Vergleich dazu besoldet der Bund auch hier mit 63.974,04 Euro überdurchschnittlich. Weit hinter dem Mittel zurück liegen jedoch mit Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gleich zehn Bundesländer. Die größte Differenz liegt im Falle der Besoldungsgruppe A 13 aktuell – ebenfalls wie bei A 7 und A 9 – zwischen Berlin und dem Bund. So erhalten in der Endstufe befindliche BundesbeamtInnen der Besoldungsgruppe A 13 im Jahr 2017 ganze 6.913,04 Euro brutto mehr als ihre KollegInnen beim Dienstherrn Berlin.

Abbildung 3: A 13-Jahresbruttobesoldung 2017 in Euro*

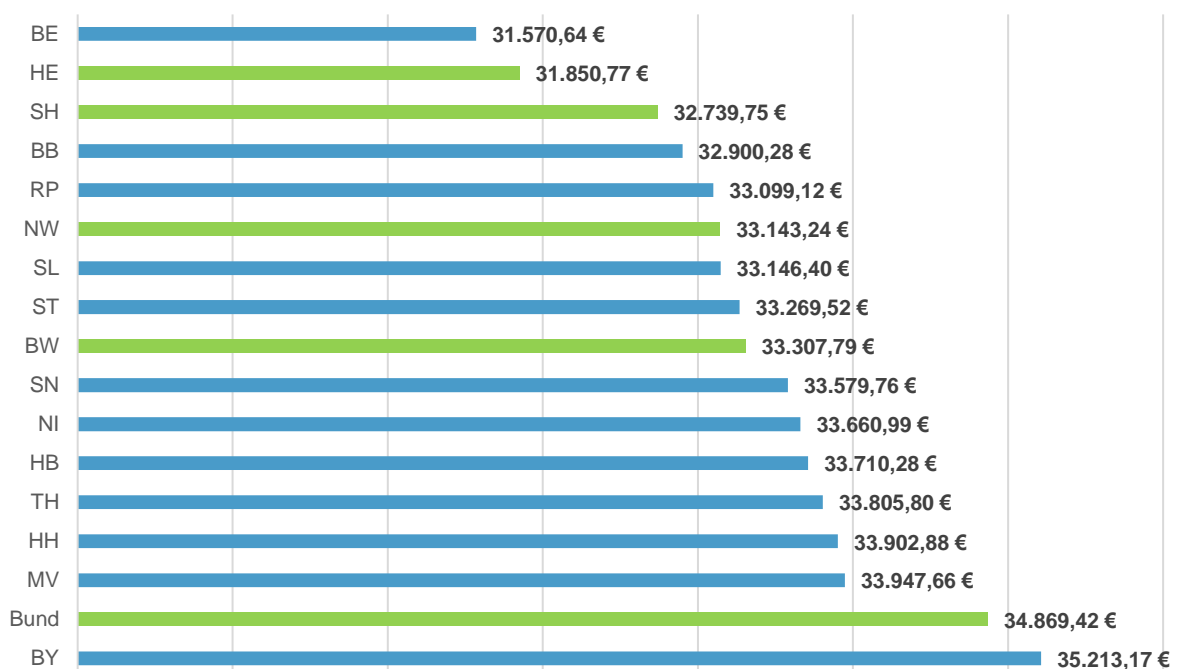


*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe, allg. Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung(en); eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB; Stand: Februar 2017. Mecklenburg-Vorpommern hat die Höhe der SZ für 2017 noch nicht festgelegt.

2. Die Jahresbruttobesoldung 2017 der Besoldungsgruppen A 7, A 9 und A 13 unter Berücksichtigung der Arbeitszeit

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt für die Mehrheit der BeamtInnen 40 Stunden. Ausnahmen bilden jedoch fünf der 17 Dienstherrn. Im Bund sowie in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein muss die Beamtenschaft wöchentlich eine Stunde mehr Dienst leisten. In Hessen sind es momentan gar zwei Wochenstunden, wobei ab August auch dort die 41-Stunden-Woche gilt. Um nun eine bessere Vergleichbarkeit der in den Abbildungen 1 bis 3 aufgezeigten Besoldungssituationen der einzelnen Dienstherrn herzustellen, bietet sich die Berücksichtigung der jeweils geltenden Wochenarbeitszeit an. Ausgehend von der Annahme, dass auch bei den genannten fünf Dienstherrn die Arbeitszeitregelungen eine 40-Stunden-Woche vorsehen würden, hat dies folgerichtig eine der reduzierten Arbeitszeit entsprechende Verminderung der dort gezahlten Bezüge zur Folge. Eine solche Betrachtungsweise führt insbesondere für Hessen zu einer erheblichen Reduzierung der Jahresbruttobesoldung. Selbst dann, wenn – wie in den folgenden drei Abbildungen geschehen – die reduzierte Arbeitszeit ab August 2017 berücksichtigt wird. Die dortigen BeamtInnen der Besoldungsgruppe A 7 erhielten – würde für sie ebenso wie für die meisten ihrer KollegInnen bei anderen Dienstherrn eine 40-Stunden-Woche gelten – rund 1.256,08 Euro brutto im Jahr weniger erhalten. Damit rutscht Hessen bei der Besoldung seiner A 7-Beamtenschaft auf den vorletzten Platz.

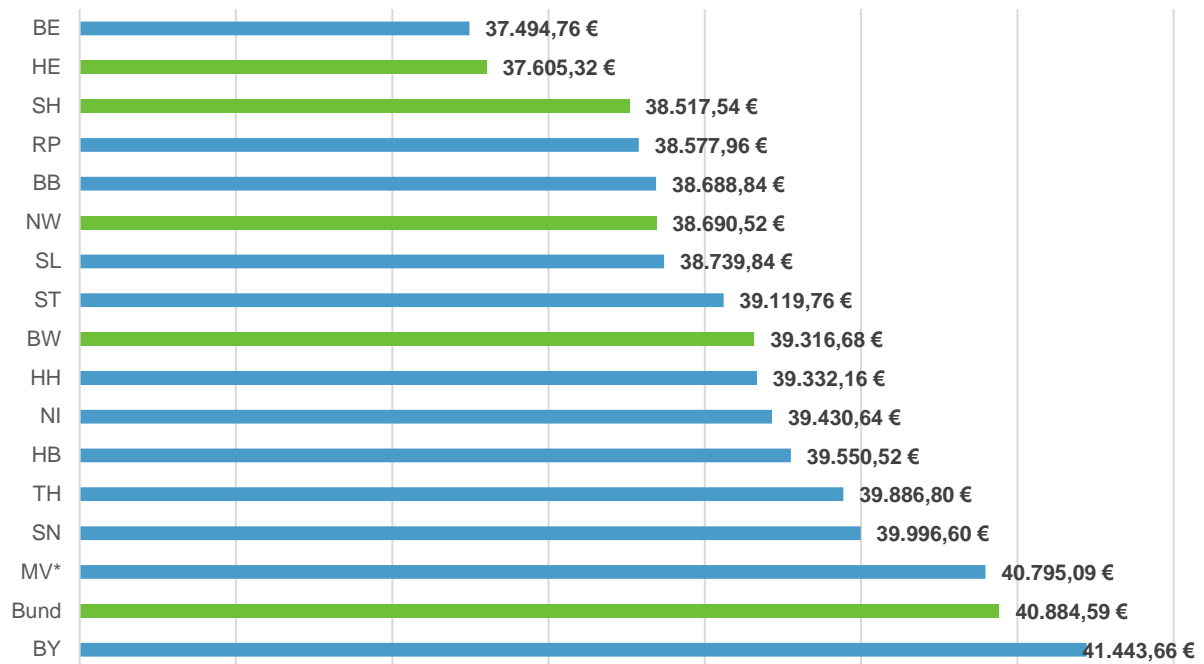
Abbildung 4: A 7-Jahresbruttobesoldung 2017 bei Annahme einer 40h-Woche in Euro*



*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe, allg. Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung(en); eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB; Stand: Februar 2017. Mecklenburg-Vorpommern hat die Höhe der SZ für 2017 noch nicht festgelegt.

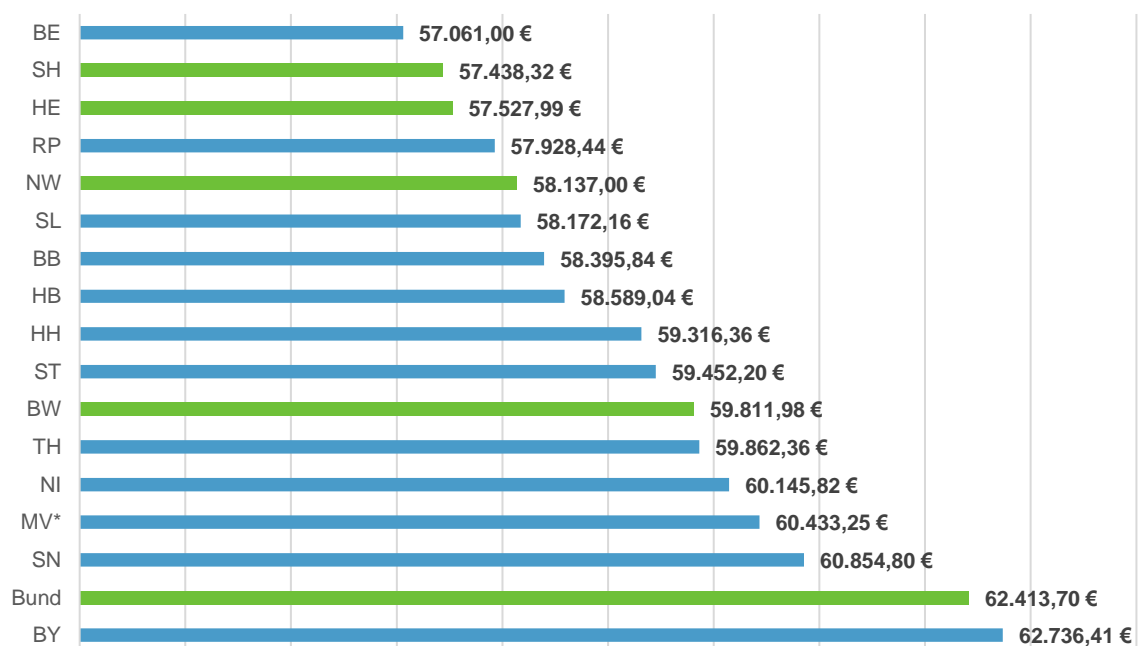
Bei den **Besoldungsgruppen A 9 und A 13** sieht die Situation nicht viel anders aus. Hier liegen die Unterschiede 2017 zwischen rund 962 Euro brutto (A 9 in Schleswig-Holstein) und rund 2.268,71 Euro brutto (A 13 in Hessen).

Abbildung 5: A 9-Jahresbruttobesoldung 2017 bei Annahme einer 40h-Woche in Euro*



*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe, allg. Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung(en); eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB; Stand: Februar 2017. Mecklenburg-Vorpommern hat die Höhe der SZ für 2017 noch nicht festgelegt.

Abbildung 6: A 13-Jahresbruttobesoldung 2017 bei Annahme einer 40h-Woche in Euro*



*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe, allg. Stellenzulage/Strukturzulage, Sonderzahlung(en); eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB; Stand: Februar 2017. Mecklenburg-Vorpommern hat die Höhe der SZ für 2017 noch nicht festgelegt.

3. Die prozentuale Entwicklung der Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2017

Seit der Föderalismusreform I 2006 können die Landesgesetzgeber die Besoldung und Versorgung ihrer BeamtInnen, VersorgungsempfängerInnen und RichterInnen eigenständig regeln. Während bis zu diesem Zeitpunkt lediglich eine gemeinsame Besoldungsrunde für Bund, Länder und Kommunen stattfand, entscheiden seit nunmehr über zehn Jahren Bundes- und Landesgesetzgeber unabhängig voneinander über die Erhöhungen der Bezüge ihrer beamteten Beschäftigten. Der überwiegende Teil der Landesgesetzgeber hat erstmalig 2008 die Besoldung ihrer BeamtInnen angepasst. Lediglich Bayern, das bereits zum Oktober 2007 seine wiedergewonnene Kompetenz nutzte, und das Saarland, welches erst 2009 nachzog, wichen von dieser Zeitschiene ab. Die folgenden Grafiken verdeutlichen die Besoldungsentwicklungen der Besoldungsgruppen A 7, A 9 und A 13 von 2008 bis heute. Auffällig dabei ist der starke prozentuale Anstieg insbesondere in den fünf neuen Bundesländern. Berücksichtigt man jedoch die Tatsache, dass in diesen früher nach der sogenannten Ost-Tabelle besoldet wurde, erklärt sich das Bild. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde ab 2008 schrittweise eine Angleichung an das Westniveau um insgesamt 8,1 Prozentpunkte vorgenommen, die zur Bereinigung der Darstellungen abgezogen wurden.

Nicht abgebildet werden aufgrund des gewählten Betrachtungszeitraums die bei der überwiegenden Zahl der Dienstherrn vor 2008 vorgenommenen Streichungen bzw. Kürzungen der Sonderzahlungen, die sich – nicht nur in einem geringen Maße – negativ auf die Besoldungsentwicklung ausgewirkt haben.

Abbildung 7: prozentuale Entwicklung der A 7-Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2017*

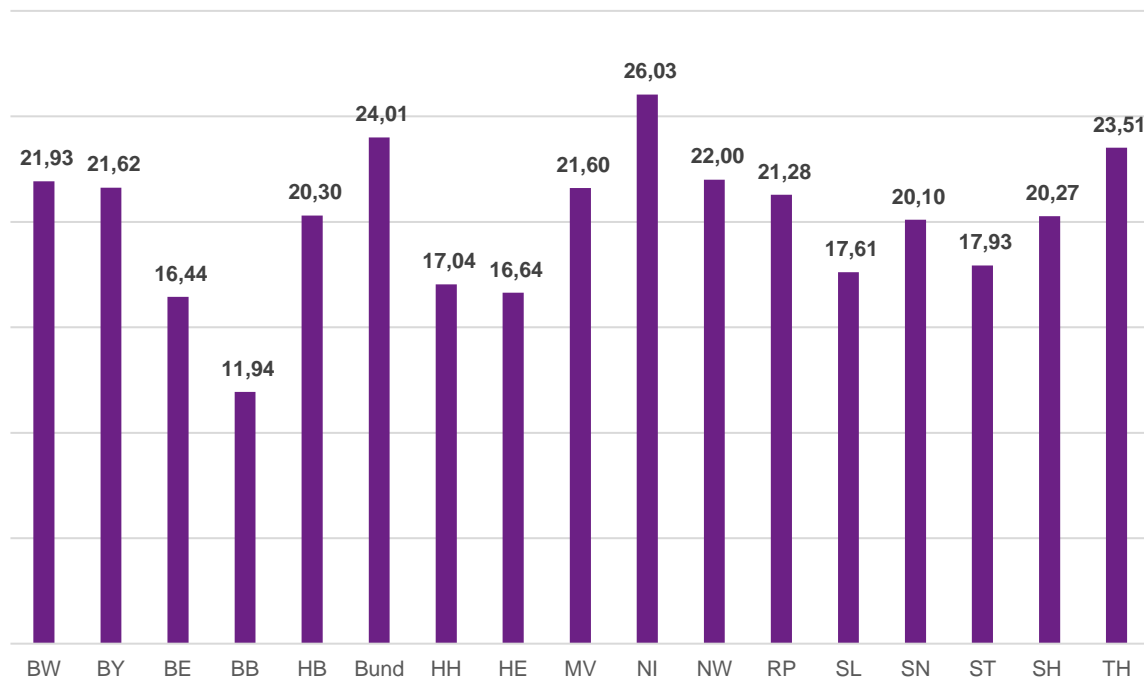


*Eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB, Stand Februar 2017.

Die Bezüge der **Besoldungsgruppe A 7** wurden seit 2008 im Durchschnitt um 20,3 Prozent erhöht. Auch 2017 liegen Berlin mit 4,27 Prozentpunkten und Brandenburg mit 4,9 Prozentpunkten weniger nicht unerheblich dahinter zurück. Insgesamt ist die Besoldungsentwicklung bei acht der 17 Dienstherren im benannten Zeitraum unterdurchschnittlich.

Die Besoldung der **Besoldungsgruppe A 9** wurde zwischen 2008 und 2017 um durchschnittlich 20 Prozent erhöht. Mit 11,94 Prozent nimmt Brandenburg den letzten Platz ein. Aber auch in Berlin, Hamburg, Hessen, im Saarland und in Sachsen-Anhalt fällt die Besoldungsentwicklung unterdurchschnittlich aus.

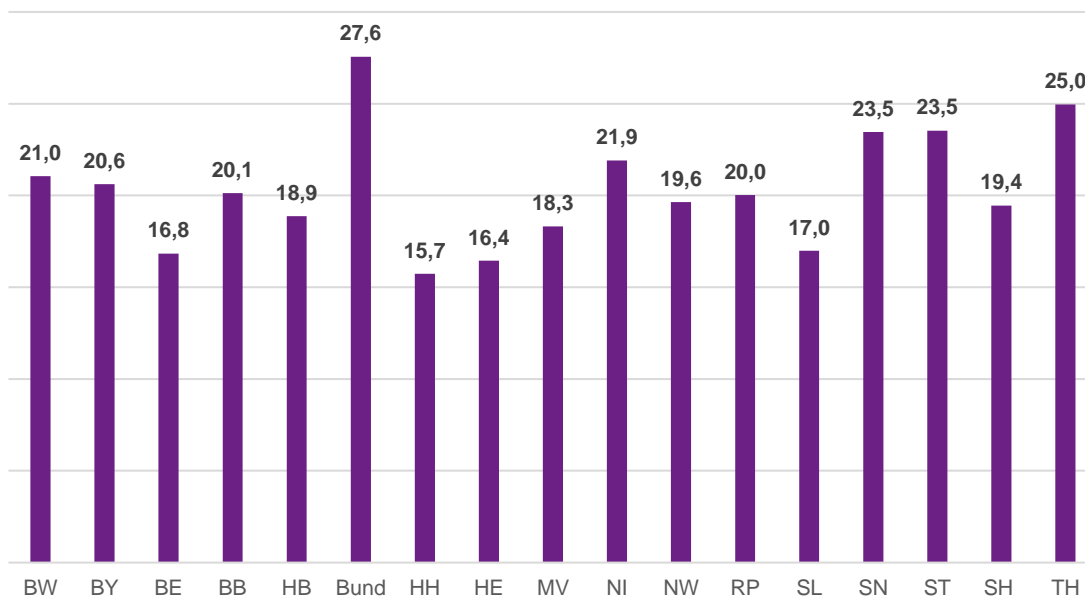
Abbildung 8: prozentuale Entwicklung der A 9-Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2017*



*Eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB, Stand Februar 2017.

Die Bezüge der **Besoldungsgruppe A 13** sind bundesweit bei Berücksichtigung der bereinigten Zahlen im Zeitraum von 2008 bis heute um durchschnittlich 20,32 Prozent gestiegen. Mit Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Schleswig-Holstein liegen zehn und damit die Mehrheit der Dienstherren unter dem Durchschnittswert.

Abbildung 9: prozentuale Entwicklung der A 13-Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2017*



*Eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB, Stand Februar 2017.

4. Vergleich der realen mit der fiktiven Monatsbruttobesoldung 2017

„Die Besoldung ist entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig anzupassen.“⁵ Diese Maßgabe ist nicht nur den Besoldungsgesetzen zu entnehmen, sondern Ausfluss des nach herrschender Meinung aus Art. 33 Absatz 5 Grundgesetz abzuleitenden Alimentationsprinzips. Auch aus diesem Grund sind die Tarifabschlüsse für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes, in denen die Einkommensentwicklung zum Ausdruck kommt, maßgebend für die Beamtenbesoldung. Diese Auffassung wurde vom Bundesverfassungsgericht nochmals bestätigt. Dieses führte in seinen Entscheidungen zur R-Besoldung und auch zur A-Besoldung aus:

„Eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst in dem jeweils betroffenen Land oder - bei der Bundesbesoldung - auf Bundesebene ist ein wichtiger Parameter für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes. Bezugsrahmen für die Amtsgemessenheit der Alimentation sind zunächst die Einkommen der Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes. Dem Einkommensniveau dieser privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmer kommt eine besondere Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit des Amtes und damit der Angemessenheit der Besoldung zu, zumal die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung der (sonstigen) allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards sind.“
(vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a. -, juris, Rn. 100).

Die Besoldungsgesetzgeber sind somit verfassungsrechtlich gehalten, die Beamtenbesoldung an die Tarifentwicklung anzupassen. Doch seitdem den Bundesländern unter anderem die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung ihrer Beamtenschaft übertragen wurde, blieb dieser Auftrag zunehmend unerfüllt. Bei einem Blick auf die Besoldungsrunden für die Landes- und KommunalbeamtInnen in den letzten Jahren lässt sich konstatieren: Ein Großteil der Landesgesetzgeber nutzte die einseitige Regelungskompetenz, um den beamteten Beschäftigten – vor allem angesichts der zum Teil diffizilen Haushaltslagen – wiederholt Sonderopfer abzuverlangen. Auch dazu

⁵ Vgl. u. a. § 16 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz.

äußerte sich das Bundesverfassungsgericht in den beiden Entscheidungen:

„Der Gesetzgeber darf hier Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Kürzungen oder andere Einschnitte können durch solche Gründe sachlich gerechtfertigt werden, die im Bereich des Systems der Beamtenbesoldung liegen. Zu solchen systemimmanenten Gründen können finanzielle Erwägungen zwar hinzutreten, das Bemühen, Ausgaben zu sparen, kann aber nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung angesehen werden, soweit sie nicht als Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts dem in Art. 109 Abs. 3 GG verankerten Ziel der Haushaltskonsolidierung dient.“

(vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a. -, juris, Rn. 128).

Der bislang gelebte Grundsatz „Besoldung folgt Tarif“ wurde seitens der Mehrheit der Gesetzgeber in der jüngsten Vergangenheit aufgekündigt. Die Folgen dieses Handelns sind bereits jetzt eindeutig erkennbar: Besoldungsanpassungen bleiben teils gravierend hinter den Tarifentwicklungen zurück und der verfassungsrechtliche Auftrag unerfüllt.

Die folgenden Grafiken verdeutlichen diese Entwicklung. Ein Vergleich der Monatsbruttobesoldungen 2017 mit der Monatsbruttobesoldung, die bei steter Berücksichtigung des Grundsatzes „Besoldung folgt Tarif“ seit 2008⁶ heute gezahlt würde (*Monatsbruttobesoldung fiktiv*), macht die beschriebene Abkopplung sichtbar.

Den jeweiligen Berechnungen der Monatsbruttobesoldung fiktiv liegt der in der Besoldungstabelle A (West) festgesetzte Grundgehaltssatz in der Endstufe – Stand 2006 – sowie der jeweilige Betrag der damals gezahlten allgemeinen Stellenzulage zugrunde. Um die Diskrepanzen hinsichtlich der realen und der fiktiven prozentualen Erhöhungen deutlich zu machen, beinhalten die dargestellten Monatsbruttobesoldungen weder Einmal- noch Sonderzahlungen.⁷ Zudem wurden zwecks Vergleichbarkeit die errechneten Beträge auf eine 40-Stunden-Woche⁸ umgerechnet.

Der Grundgehaltssatz der **Besoldungsgruppe A 7** betrug 2006 monatlich 2.174, 26 Euro brutto und die allgemeine Stellenzulage 16,38 Euro brutto. Wären diese beiden Beträge entsprechend der Tarifeinigungen (TVöD,

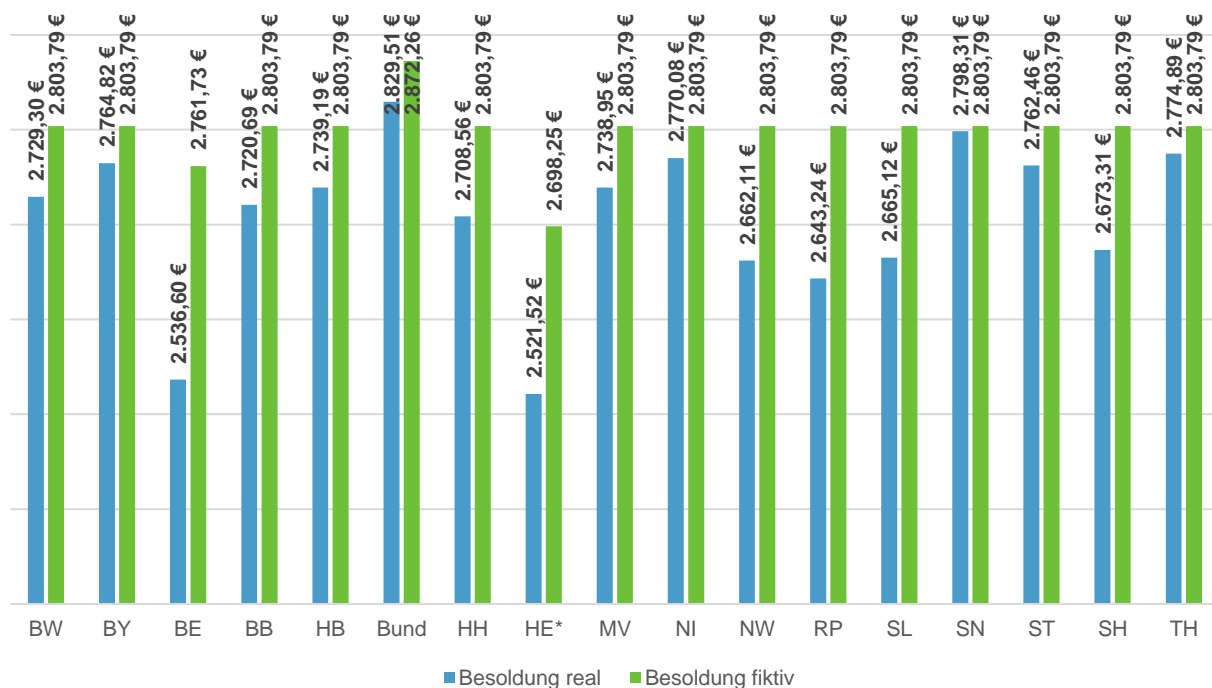
⁶ Begründung für Wahl dieses Zeitpunkts vgl. S. 14.

⁷ Sofern die Sonderzahlung in das Grundgehalt integriert wurde, wurde der entsprechende Betrag herausgerechnet.

⁸ vgl. S. 14.

TV-L sowie TV-H) prozentual erhöht worden, ergäbe sich für die der TdL angehörenden Bundesländer eine Monatsbruttobesoldung von derzeit 2.803,79 Euro, beim Bund erhielten die BeamtInnen 2.872,26 Euro und in Hessen 2.698,25 Euro (Stand 2016, da der Tarifabschluss 2017 noch aussteht). In Berlin, welches 2013 wieder der TdL beiträt, beträgt der Bemessungssatz im Jahr 2017 aktuell noch immer 98,5 Prozent der geltenden TV-L-Entgelttabelle. Folglich reduziert sich die fiktive Monatsbruttobesoldung beim Dienstherrn Berlin um 1,5 Prozentpunkte auf 2.761,73 Euro brutto. Damit bekommen die Berliner BeamtInnen mit 2.536,60 Euro brutto immer noch rund 10,5 Prozentpunkte weniger als sie bei Übertragung der zwischen TdL und Gewerkschaften ausgehandelten prozentualen Erhöhungen bei Berücksichtigung des Bemessungssatzes erhalten würden.

Abbildung 10: Vergleich der realen mit der fiktiven A 7-Monatsbruttobesoldung 2017 bei Annahme einer 40-Stunden-Woche in Euro (ohne Einmal- und Sonderzahlungen)*

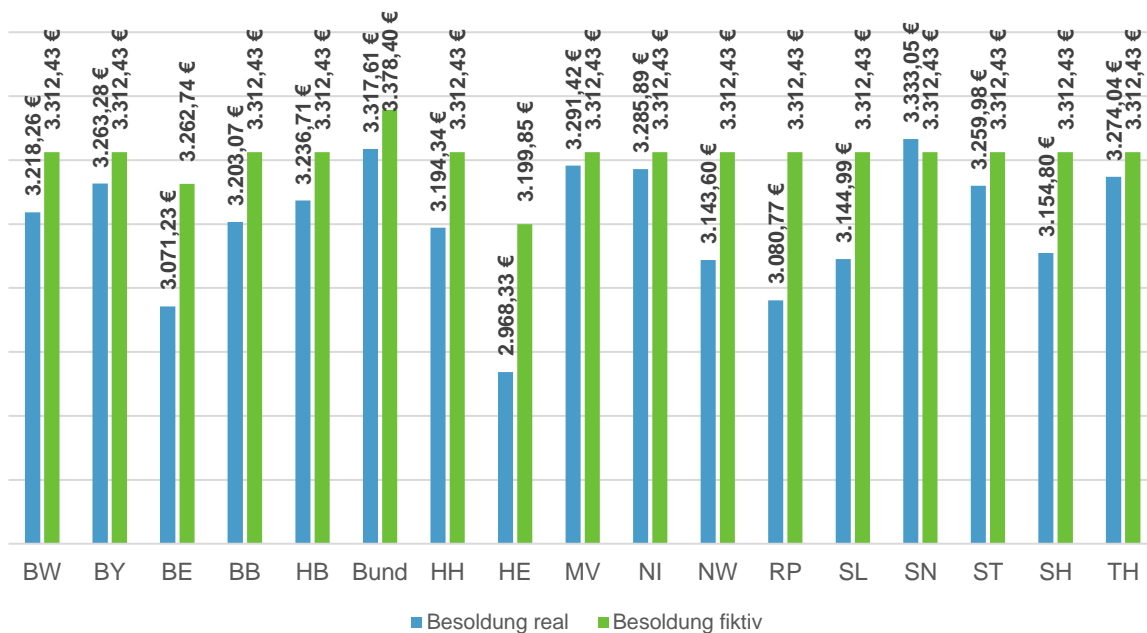


*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe und der. allg. Stellenzulage/Strukturzulage; eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB, Stand Februar 2017.

Eine ähnliche Entwicklung lässt sich bei der **Besoldungsgruppe A 9** ablesen. Ausgehend von einem monatlichen Grundgehalt von 2.533,80 Euro brutto und einer allgemeinen Stellenzulage von 64,08 Euro brutto in 2008, läge die Monatsbruttobesoldung 2017 fiktiv bei 3.312,43 Euro (TV-L), 3.262,74 Euro (Berlin), 3.378,40 Euro (TVöD) sowie 3.199,85 Euro (TV-H). Mit jeweils rund 12 Prozent fällt die Abweichung in Hamburg und Hessen am größten aus. Gefolgt von Berlin mit 6,2 Prozent.

Auffällig ist, dass beim Dienstherren Berlin die Diskrepanz zur fiktiven Monatsbruttobesoldung im Vergleich zur Besoldungsgruppe A 7 abnimmt, während sie in Hessen und Rheinland-Pfalz größer wird.

Abbildung 11: Vergleich der realen mit der fiktiven A 9-Monatsbruttobesoldung 2017 bei Annahme einer 40-Stunden-Woche in Euro (ohne Einmal- und Sonderzahlungen)*

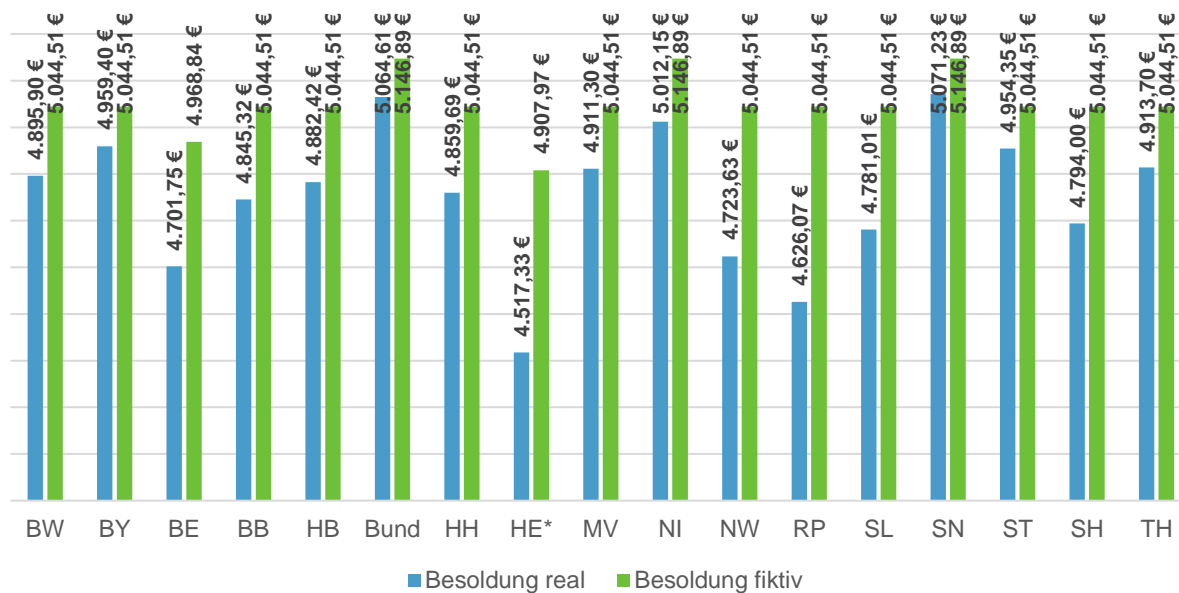


*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe und der. allg. Stellenzulage/Strukturzulage; eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB, Stand Februar 2017.

Der Eindruck der stetigen Abkopplung der Besoldungs- von der Tarifentwicklung wird des Weiteren bei einer näheren Betrachtung eines Vergleichs bei der **Besoldungsgruppe A 13** bestätigt. Ein(e) mit A 13 besoldete(r) BeamtIn erhielt 2006 monatlich ein Grundgehalt von 3.920,58 Euro brutto sowie eine allgemeine Stellenzulage in Höhe von 64,08 Euro brutto. Dies ergäbe für 2017 eine fiktive Monatsbruttobesoldung von 5.044,51 Euro (TV-L), 4.986,84 Euro (Berlin), 5.146,89 Euro (TVöD) beziehungsweise 4.907,97 Euro (TV-H).

Die Abweichungen des fiktiven vom realen Monatsbruttobetrag fallen mit 12,9 Prozent in Hessen und 9 Prozent in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu den übrigen Dienstherren am größten aus.

Abbildung 12: Vergleich der realen mit der fiktiven A 13-Monatsbruttobesoldung 2017 bei Annahme einer 40-Stunden-Woche in Euro (ohne Einmal- und Sonderzahlungen)*



*Summe aus jährl. Grundgehalt Endstufe und der allg. Stellenzulage/Strukturzulage; eigene Berechnungen DGB BVV, Abt. OEB, Stand Februar 2017.

Anhang

Tarif- und Besoldungsrunde Länder und Kommunen 2011/2012

Tarifergebnis:

- Laufzeit von 24 Monaten bis zum 31. Dezember 2012
- Entgelterhöhung in 2 Stufen:
 - 1. April 2011: + 1,5 Prozent
 - 1. Januar 2012: + 1,9 Prozent, anschließend + 17 Euro
- 360 Euro Einmalzahlung
- Auszubildende und Praktikanten:
 - 1. April 2011: + 1,5 Prozent
 - 1. Januar 2012: + 1,9 Prozent, anschließend + 6 Euro
 - 120 Euro Einmalzahlung

Baden-Württemberg

Der baden-württembergische Landtag beschloss am 1. März 2011 das Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011. Somit erhöhten sich für die BeamtInnen, RichterInnen, Auszubildenden im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sowie die VersorgungsempfängerInnen des Landes und der Kommunen mit dem 1. April 2011 die Bezüge um 2 Prozent. Im dann vom neuen Landtag verabschiedeten Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2012 wurde die bereits erfolgte 2-prozentige Erhöhung dergestalt berücksichtigt, dass die Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro entsprechend vermindert wurde (ab A 5: 280 Euro; ab A 16: 100 Euro). Zum 1. März 2012 stiegen die Bezüge bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und ab Besoldungsgruppe A 11 zum 1. August 2012 um 1,2 Prozent und anschließend um einen Sockelbetrag in Höhe von 17 Euro.

Bayern

2011 gab es eine Nullrunde. 2012 stiegen die Bezüge zum 1. Januar um 1,9 Prozent sowie 17 Euro und zum 1. November um weitere 1,5 Prozent.

Brandenburg

Das Mitte Oktober 2011 verkündete brandenburgische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 (GVBl. 2011, Nr. 23) normierte eine 1:1 Übertragung des Tarifergebnisses auf die Landes- und KommunalbeamtInnen.

Bremen

Das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2011/2012 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVanpG 2011/2012) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. Nr. 22, S. 287) sah vor:

- Bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 wurden die Dienstbezüge zum 1. April 2011 um 1,5 Prozent erhöht. Zudem gab es eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro. Zum 1. April 2012 erfolgte eine weitere Erhöhung der Dienstbezüge um 1,9 Prozent sowie eine Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 Euro.
- Von Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 wurden die Bezüge zum 1. April 2011 um 1,5 Prozent erhöht und zum 1. April 2012 um weitere 1,9 Prozent. Zudem erfolgte eine Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 Euro.
- Die Bezüge der Besoldungsgruppen ab A 12 sowie der Besoldungsgruppen B, C, R und W wurden zum 1. Oktober 2011 um 1,5 Prozent erhöht. Ab dem 1. Oktober 2012 erfolgte eine weitere Erhöhung um 1,9 Prozent sowie eine Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 Euro.
- Diese sozial gestaffelte Anpassung der Dienstbezüge sowie die Einmalzahlung bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 wurde zeit- und wirkungsgleich für VersorgungsempfängerInnen übertragen.
- Die Auszubildenden bekamen ab dem 1. April 2011 eine Erhöhung von 1,5 Prozent plus eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro. Ab dem 1. April 2012 stieg das Gehalt um weitere 1,9 Prozent. Zudem wurde dieses um einen des Sockelbetrags von 6 Euro erhöht.

Hamburg

Das am 11. November 2011 verkündete Gesetz über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 (GVBl. S. 454) sah vor:

- Rückwirkend zum 1. April 2011 wurden die Dienstbezüge um 1,5 Prozent erhöht.
- Die Sonderzahlung, auszuzahlen im Dezember 2011, wurde für alle auf 1.000 Euro gekürzt (VersorgungsempfängerInnen bis A12 erhalten 500 Euro)
- Erhöhung des Sonderbetrages für Kinder um 25,56 Euro auf 300 Euro
- Anhebung des Urlaubsgeldes von A4 bis A8 um 67,66 Euro auf 400 Euro im Jahr 2012

und sodann

- tabellenwirksame Verrechnung der Sonderzahlungen für 2012 in die monatlichen Bezüge (A4 - A8: 116 Euro, sonst 84,34 Euro). Auf dieser Basis wurden die Dienstbezüge anschließend zum 1. Januar 2012 um 1,9 Prozent angehoben.

Mecklenburg-Vorpommern

Das Gesetz über die Anpassung von Dienst-, Anwärter-, Amts- und Versorgungsbezügen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2011/2012 sowie zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2011, welches abgesehen von der Einmalzahlung für VersorgungsempfängerInnen eine 1:1 Übertragung des Tarifergebnissen auf den Beamtenbereich vorsieht, wurde am 30. Dezember 2011 verkündet (GVBl. S. 1077).

Niedersachsen

Das Niedersächsische Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012 vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 141) normierte die 1:1 Übertragung.

Nordrhein-Westfalen

Das nordrhein-westfälische Gesetz über die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012 vom 5. April 2011 (BesVersAnpG 2011/2012; GV. NRW 2011 S.202) normierte die 1:1 Übertragung des Tarifergebnisses auf die BeamtInnen, VersorgungsempfängerInnen und RichterInnen.

Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2011 wurde am 31. August 2011 verkündet (GVBl. S. 303). Es sah für das Jahr 2011 eine Erhöhung um 1,5 Prozent rückwirkend zum 1. April 2011 sowie eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro vor. Zudem wurde am 30. Dezember 2011 das Erste Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung vom 20. Dezember 2011 verkündet (GVBl. S. 430). Es sieht für die Jahre 2012 bis 2016 eine jährliche Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in Höhe von 1 Prozent sowie eine Umstrukturierung des Familienzuschlags vor. 2012 wurden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 2 bis A 8 zusätzlich um einen Betrag von 17 Euro sowie die Anwärtergrundbeträge bei einem Eingangsamt in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 um einen Betrag von 6 Euro erhöht.

Saarland

2011 erhielten die BeamtInnen, RichterInnen und VersorgungsempfängerInnen Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro. Zudem stiegen die Bezüge zum 1. Juli 2012 um 1,9 Prozent.

Sachsen

Das 7. Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes (7. ÄndG zum SächsBesG; GVBl S. 170) sah eine 1:1 Übertragung vor.

Sachsen-Anhalt

Das Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 (LBVAnpG 2011/2012), welches die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses vorsah, wurde am 6. Oktober 2011 verkündet (GVBl. S. 680).

Schleswig-Holstein

Das Tarifiergebnis wurde zeit- und wirkungsgleich übertragen, wobei die Erhöhung zum 1. Januar 2012 zum Zwecke des Aufbaus der Versorgungsrücklage um 0,2 Prozentpunkte geringer ausfiel.

Thüringen

Das im September 2011 verkündete Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2011 und 2012 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften sah eine Besoldungserhöhung um 1,5 Prozent zum 1. Oktober 2011 sowie um 1,9 Prozent zum 1. April 2012 zzgl. 17 Euro vor (GVBl. S. 235).

Berlin

Das Land war bis Ende 2012 nicht Mitglied der TdL. Die Bezüge wurden zum 1. August 2012 um 2 Prozent erhöht.

Hessen

Am 6. Oktober 2011 wurde das Hessische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 verkündet (GVBl. S. 530). Es sieht eine Erhöhung um 1,5 Prozent ab dem 1. Oktober 2011 sowie um 2,6 Prozent ab dem 1. Oktober 2012 vor. Die Sonderzahlung für die VersorgungsempfängerInnen wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 um 1,51 Prozentpunkte verringert. Die Besoldungsgruppen A 3 bis A 11 erhalten 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro.

Tarif- und Besoldungsrunde Bund 2012/2013

Die Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst einigten sich am 31. März 2012 darauf, die Gehälter der Tarifbeschäftigten des Bundes und der Kommunen in drei Stufen um insgesamt 6,3 Prozent zu erhöhen. Die Laufzeit betrug 24 Monate und die Vereinbarung wurde zum 1. März 2012 wirksam.

- 1. März 2012: + 3,5 Prozent,
- 1. Januar 2013: + 1,4 Prozent
- 1. August 2013: + 1,4 Prozent

Die Bezüge der BeamtInnen, VersorgungsempfängerInnen und RichterInnen wurden ebenfalls in drei Schritten um insgesamt 5,7 Prozent angehoben. Die im Vergleich zum Tarifergebnis bestehende Differenz von 0,6 Prozent floss in die Versorgungsrücklage.

Tarif- und Besoldungsrunde Länder und Kommunen 2013/2014

Tarifergebnis:

- Laufzeit von 24 Monaten bis zum 31. Dezember 2014
- lineare Entgelterhöhung in 2 Stufen: 1. Januar 2013: + 2,65 Prozent
1. Januar 2014: + 2,95 Prozent
- 30 Tage Erholungsurlaub
- Auszubildende: erhalten eine Entgelterhöhung in 2 Stufen: 1. Januar 2013: + 50 Euro
1. Januar 2014: + 2,95 Prozent
27 Tage Erholungsurlaub

Baden-Württemberg

Die Bezüge der BeamtInnen, VersorgungsempfängerInnen und RichterInnen wurden bis einschließlich Besoldungsgruppe A9 um 2,45 Prozent zum 1. Juli 2013 erhöht. Bis einschließlich A 11 wurde die Erhöhung zum 1. Oktober 2013 und für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2014 vorgenommen. Der zweite Anhebungsschritt erfolgt wieder gestaffelt. Bis einschließlich A 9 werden die Bezüge um 2,75 Prozent zum 1. Juli 2014, bis einschließlich A 11 zum 1. Oktober 2014 und die für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2015 steigen. In die Versorgungsrücklage wurden jeweils 0,2 Prozent abgeführt. Allen BeamtInnen steht ein Anspruch auf 30 Tage und allen AnwärterInnen auf 27 Tage Erholungsurlaub zu.

Bayern

Der Tarifabschluss wurde zeit- und wirkungsgleich auf die bayerischen BeamtInnen, VersorgungsempfängerInnen und RichterInnen übertragen. Zudem erhielten alle BeamtInnen 30 Tage Urlaub pro Jahr.

Berlin

Das Land ist seit 2013 wieder Mitglied der TdL. Das Tarifergebnis wurde jedoch nicht auf die BeamtInnen, VersorgungsempfängerInnen und RichterInnen übertragen. Man versuche bis 2017 den Anschluss an Brandenburg herzustellen indem die Bezüge ab 1. August 2013 um 2 Prozent, 2014 um 3 Prozent und 2015 um 3,2 Prozent (abzgl. 0,2 Prozentpunkte zu Gunsten der Versorgungsrücklage) steigen. Außerdem sollen ab August 2016 die zukünftigen Besoldungsanpassungen mindestens 0,5 Prozentpunkte über dem entsprechenden Durchschnittswert der Anpassungen aller anderen Bundesländer liegen.

Brandenburg

Die Bezüge wurden zum 1. Juli 2013 um 2,65 Prozent und zum 1. Juli 2014 um 2 Prozent angehoben. Allerdings vermindert um jeweils 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage. Zudem wurde 2013 das Weihnachtsgeld in Höhe von 250 Euro wieder eingeführt. Der Betrag wurde in die Besoldungstabelle eingebaut.

Bremen

Bei den BeamtInnen und VersorgungsempfängerInnen bis einschließlich A 10 stiegen die Bezüge zum 1. Juli 2013 um 2,65 Prozent und zum 1. Juli 2014 um 2,95 Prozent. Bei den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 betrug die Erhöhung zum 1. Juli ein Prozent. Zudem beschloss die Bürgerschaft in Folge des Wegfalls der Praxisgebühr die Absenkung des Eigenbeitrags von 150 Euro auf 100 Euro.

Hamburg

Die Bezüge wurden (rückwirkend) zum 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent und zum 1. Januar 2014 um weitere 2,95 Prozent erhöht, wobei jeweils 0,2 Prozent in die Versorgungsrücklage flossen. Zudem erhielten alle Beamten 30 Tage Erholungsurlaub.

Mecklenburg-Vorpommern

Zum 1. Juli 2013 erhielten alle Besoldungsgruppen 2 Prozent sowie einen Sockelbetrag in Höhe von 25 Euro. Um jeweils 2 weitere Prozent wurden/werden die Bezüge zum 1. Januar 2014 sowie 2015 angehoben. AnwärterInnen erhielten ebenfalls 2 Prozent in 2014 und 2015 sowie 50 Euro in 2013.

Niedersachsen

Der Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2013 (Drs. 17/75) wurde vom Landtag beschlossen. Er sah die Anhebung der Besoldung und Versorgung rückwirkend zum 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent vor. Zum 1. Juni 2014 wurden die Bezüge um 2,95 Prozent erhöht. Allen BeamtInnen steht ein Anspruch auf 30 Tage Erholungsurlaub und den AnwärterInnen auf 27 Tage zu.

Nordrhein-Westfalen

Das ursprüngliche Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz wurde vom Verfassungsgericht des Landes für verfassungswidrig erklärt. Das Gesetz sah eine Staffelung dergestalt vor, dass das Tarifergebnis 1:1 bis einschl. Besoldungsgruppe A 10 übernommen wurde. Die Besoldungsgruppen A 11 sowie A 12 sollten 2013 und 2014 eine jährliche Erhöhung von 1 Prozent erhalten. Die übrigen BeamtInnen sollten eine Nullrunde hinnehmen. Bis A 10 bleibt es bei der Übernahme. Es werden für alle Besoldungsgruppen ab A 11 für 2013 eine prozentuale Erhöhung um 1,5 Prozent und ein Festbetrag von 30 Euro pro Monat gewährt. Für 2014 beträgt die Erhöhung für alle Besoldungsgruppen ab A11 1,5 Prozent zzgl. eines Festbetrags in Höhe von 40 Euro pro Monat. Die Anpassung erfolgt für beide Jahre für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 um vier Monate und für alle anderen Besoldungsgruppen ab A 13 um acht Monate zeitlich verzögert. In beiden Jahren werden jeweils 0,2 Prozentpunkte zwecks Zuführung zur Versorgungsrücklage abgezogen.

Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hält an der jährlichen Erhöhung um 1 Prozent bis 2016 fest.

Saarland

Zum 1. September 2013 wurde eine Bezügeerhöhung um 2,5 Prozent – wobei 0,2 Prozentpunkte in die Versorgungsrücklage flossen – vorgenommen, die für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 um 4 Monate (damit Erhöhung zum 1. Mai 2013) und für die Besoldungsgruppen ab A 10 bis A 13 um 2 Monate vorgezogen wurde. Zum 1. September 2014 wurde eine Besoldungserhöhung um 2 Prozent – auch hier vermindert um 0,2 Prozentpunkte – umgesetzt, die ebenfalls zeitlich vorgezogen wird. Zudem steht allen BeamtInnen ein Anspruch auf 30 Tage und AnwärterInnen auf 27 Tage Erholungsurlaub zu.

Sachsen

Das Tarifergebnis wurde 1:1 bis A9 zum 1. März 2013 sowie zum 1. April 2014 übernommen. Ab A 10 erfolgte die Anpassung zum 1. September 2013 und zum 1. April 2014. Die Anwärterbezüge wurde um 50 Euro zum 1. März 2013 und um 2,95 Prozent zum 1. April 2014 erhöht. Zum 1. Januar 2015 kamen noch mal 25 Euro dazu (Drs. 5/12230).

Sachsen-Anhalt

Das Tarifergebnis wurde zeitlich verzögerte übertragen. Die Bezüge stiegen zum 1. Juli 2013 um 2,65 Prozent und zum 1. Juli 2014 um 2,95 Prozent.

Schleswig-Holstein

Die Bezüge wurden zum 1. Juli 2013 um 2,45 Prozent und zum 1. Oktober 2014 um 2,75 Prozent angehoben. Die Zulagen für VollzugsbeamtInnen in Feuerwehr, Polizei und Strafvollzug wurden um 20 Euro erhöht. Der Selbstbehalt bei der Beihilfe wurde um 40 Euro als Gegenleistung zur Abschaffung der Praxisgebühr abgesenkt. Für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 gab es zum 1. Mai 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro und zum 1. Juli 2014 in Höhe von 450 Euro.

Thüringen

Das Kabinett beschloss die zeitlich verzögerte Übertragung des Tarifergebnisses. Der erste Schritt der Anhebung erfolgte zum 1. Oktober 2013 mit – nach Abzug von 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage – 2,45 Prozent und der zweite Schritt folgt zum 1. August 2014 mit – ebenfalls nach Abzug von 0,2 Prozent – 2,75 Prozent.

Hessen

Das Land ist nicht Mitglied der TdL. Die Regierungsfractionen brachten einen Entwurf für ein "Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 und zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften" in den Landtag ein (Drs. 18/7364), der so auch verabschiedet wurde. Zum 1. Juli 2013 wurden die Bezüge um 2,8 Prozent und zum 1. April 2014 um weitere 2,8 Prozent erhöht, wobei jeweils 0,2 Prozentpunkte in die Versorgungsrücklage flossen. Die für die Tarifbeschäftigten des Landes vereinbarten Einmalzahlungen erhalten die BeamtInnen nicht.

Tarif- und Besoldungsrunde Bund 2014/2015

Die Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen einigten sich am 1. April 2014 darauf, die Gehälter der Tarifbeschäftigten in zwei Stufen zu erhöhen.

- Laufzeit: 24 Monate
- 1. März 2014: +3 Prozent, mindestens 90 Euro
- 1. März 2015: +2,4 Prozent
- 30 Tage Erholungsurlaub für alle Tarifbeschäftigten

Das Tarifergebnis wurde auf die BeamtInnen, VersorgungsempfängerInnen und RichterInnen übertragen, wobei jeweils 0,2 Prozentpunkte in die Versorgungsrücklage flossen.

Tarif- und Besoldungsrunde Länder und Kommunen 2015/2016

Tarifergebnis:

- Laufzeit: 24 Monaten
- lineare Entgelterhöhung in 2 Stufen: 1. März 2015: +2,1 Prozent
1. März 2016: +2,3 Prozent, mindestens 75 Euro
- Auszubildende: 2015 und 2016 Anhebung der Vergütung um jeweils 30 Euro
28 Tage Erholungsurlaub

Baden-Württemberg

Bis einschl. A 9 erfolgte eine zeit- und wirkungsgleiche Übertragung (abzgl. 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage), für A 10 und A 11 wurde eine zeitliche Verschiebung der Übertragung um 4 Monate (abzgl. 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage) vorgesehen und ab A 12 wurde das Ergebnis zeitliche um 8 Monate (abzgl. 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage) verschoben umgesetzt.

Bayern

Das Tarifergebnis wurde zeit- und wirkungsgleich übertragen.

Berlin

Die Bezüge wurden um 3 Prozent zum 1. August 2015 und werden um 3,2 Prozent (abzgl. 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage) zum 1. August 2016 angehoben.

Brandenburg

Die Bezüge wurden zum 1.6.2015 um 1,9 Prozent und zum 1.7.2016 um 2,1 Prozent, mindestens 75 Euro, erhöht.

Bremen

Die Bezüge wurden zum 1.7.2015 um 2,1 Prozent und zum 1.7.2016 um 2,3 Prozent, mindestens 75 Euro, erhöht.

Hamburg

Das Tarifergebnis wurde zeit- und wirkungsgleich (abzgl. 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage) auf die Beamtenschaft übertragen.

Mecklenburg-Vorpommern

Die Bezüge wurden zum 1. Januar 2015 und werden zum 1. September 2016 um jeweils 2 Prozent angehoben.

Niedersachsen

Die Bezüge wurden zum 1. Juni 2015 um 2,5 Prozent und werden zum 1. Juni 2016 um 2 Prozent angehoben.

Nordrhein-Westfalen

Die Bezüge der Besoldungsgruppen werden entsprechend der Tarifierhöhung angepasst. Die Anpassung erfolgt einschließlich der vereinbarten Mindestbeträge für alle Besoldungsgruppen mit einer zeitlichen Verzögerung von drei Monaten in 2015 und fünf Monaten in 2016. Zudem wurde vereinbart, das 2017 erzielte Tarifergebnis inhaltsgleich mit einer zeitlichen Verschiebung von drei Monaten zu übertragen.

Rheinland-Pfalz

Das Land hat das Tarifergebnis zeit- und wirkungsgleich übertragen.

Sachsen

Das Tarifergebnis wurde zeit- und wirkungsgleich übertragen.

Sachsen-Anhalt

Das Ergebnis wurde zum 1. Juni 2015 übertragen. Die nächste entsprechende Erhöhung erfolgt zum 1. Juni 2016.

Schleswig-Holstein

Die Bezüge wurden zum 1. März 2015 um 1,9 Prozent und zum 1. Mai 2016 um 2,1 Prozent (mindestens 75 Euro) angehoben.

Thüringen

Die Bezüge wurden zum 1. September 2015 um 2,1 Prozent (abzgl. 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage) und werden zum 1. September 2016 um 2,3 Prozent, mindestens 75 Euro (abzgl. 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage) erhöht.

Hessen

Das Land blieb 2015 bei der angekündigten Nullrunde. Zum 1.7.2016 wurden die Bezüge um 1 Prozent angehoben, mindestens 35 Euro.

Tarif- und Besoldungsrunde Bund 2016/2017

Die Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst einigten sich am 29. April 2016 darauf, die Gehälter der Tarifbeschäftigten des Bundes und der Kommunen in zwei Stufen um insgesamt 4,75 Prozent zu erhöhen. Die Laufzeit beträgt 24 Monate und die Vereinbarung wird rückwirkend zum 1. März 2016 wirksam.

- 1. März 2016: + 2,4 Prozent,
- 1. Februar 2017: + 2,35 Prozent
- Erhöhung der Ausbildungsentgelte um insgesamt 65 Euro

Tarifrunde Länder 2017/2018

Tarifergebnis:

- Laufzeit: 24 Monaten
- lineare Entgelterhöhung in 2 Stufen: 1. Januar 2017: +2 Prozent, mindestens 75 Euro bis zu einer Einkommenshöhe von 3.200 Euro.
1. Januar 2018: +2,35 Prozent
- Eine neue Stufe 6 in der EG 9 bis EG 15 wird geschaffen, indem der Betrag der Stufe 5 um 1,5 Prozent ab 1. Januar 2018 und um weitere 1,5 Prozent zum 1. Oktober 2018 erhöht wird.
- Die Entgelte der Auszubildenden werden rückwirkend zum 1. Januar 2017 um 35 Euro erhöht.
- Ab 1. Januar 2018 werden die Entgelte der Auszubildenden um weitere 35 Euro erhöht (30 Euro Anhebung der Entgelte plus 5 Euro Lehrmittelzuschuss).

